



Merkblatt zu den Kennzeichnungsvorschriften nach dem TierHaltKennzG

Stand: März 2026

Ab wann müssen kennzeichnungspflichtige Lebensmittel gekennzeichnet werden?

Lebensmittel, die an den Endverbraucher abgegeben werden, müssen ab spätestens 1. Januar 2027 eine Kennzeichnung der Haltungsform der Tiere, von denen das Lebensmittel gewonnen wurde, aufweisen (§§ 3 Abs. 1, 40 Abs. 2 TierHaltKennzG). Vorhandene Bestände dürfen noch aufgebraucht werden.

Welche Lebensmittel müssen gekennzeichnet werden?

Kennzeichnungspflichtig ist zum jetzigen Zeitpunkt frisches Schweinefleisch, welches von Tieren gewonnen wurde, die in Deutschland gehalten, geschlachtet und zerlegt wurden. Unter den Begriff „frisches Fleisch“ fallen auch Hackfleisch und unverarbeitete/rohe Nebenprodukte der Schlachtung, wie z. B. Eingeweide und Blut. Fleischzubereitungen (z. B. Mett, grobe Bratwürste, gewürztes Fleisch) sind von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen.

Wird die Haltungsform innerhalb des maßgeblichen Haltungsabschnitts gewechselt, so hat sich die Kennzeichnung der Haltungsform nach der Haltungsform zu richten, in der die Tiere während des zeitlichen Schwerpunkts im maßgeblichen Haltungsabschnitt gehalten werden.

Welche allgemeinen Anforderungen an die Kennzeichnung liegen vor?

Die Kennzeichnung ist leicht zugänglich, deutlich, gut sichtbar und gut lesbar in deutscher Sprache anzubringen. Sie darf nicht durch andere Angaben, Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden.

Wie müssen vorverpackte Lebensmittel gekennzeichnet werden?

Für vorverpackte Lebensmittel gelten die Vorgaben des [§ 7 TierHaltKennzG](#). Die Tierhaltungskennzeichnung ist im Hauptsichtfeld der Verpackung oder auf einem an dieser Verpackung befestigten Etikett anzubringen. Die Kennzeichnung hat sich nach der Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der [Anlage 5 des TierHaltKennzG](#) bzw. bei unterschiedlichen Tierarten nach der [Anlage 6 des TierHaltKennzG](#) zu richten.

Die Muster der Kennzeichnung sind in der tabellarischen Übersicht am Ende des Merkblatts aufgeführt. Das Logo kann entweder in schwarz/weiß oder dem unten aufgeführten mintgrünen Hintergrund verwendet werden. Die Logos können sowohl in der fertigen Version, als auch in Versionen, die individuell angepasst werden können, auf der Seite des BMELH heruntergeladen werden:

<https://www.tierhaltungskennzeichnung.de/anwender/downloads/>

Beispiel: Kennzeichnung in schwarzer Farbe



Beispiel: Kennzeichnung in Farbe



Wie müssen nicht vorverpackte Lebensmittel gekennzeichnet werden?

Für nicht vorverpackte Lebensmittel gelten die Vorgaben des [§ 9 TierHaltKennzG](#). Die Tierhaltungskennzeichnung hat auf einem Schild auf dem Lebensmittel oder in der unmittelbaren Nähe des Lebensmittels zu erfolgen. Für den Endverbraucher muss klar erkennbar sein, auf welches Lebensmittel sich die Kennzeichnung bezieht. Die Kennzeichnung hat sich nach der Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der [Anlage 5 des TierHaltKennzG](#) zu richten.

Abweichend dürfen nicht vorverpackte Lebensmittel auch nur mit der Bezeichnung der Haltungsform gekennzeichnet werden. Beispielweise muss auf dem Schild dann in schwarz auf weißem Hintergrund oder in weiß auf schwarzem Hintergrund „Frischlufthall“ angegeben werden. Wird diese Form der Kennzeichnung angewandt, muss bei den Lebensmitteln oder in einem Aushang in der Verkaufsstätte an gut sichtbarer Stelle eine allgemeine schriftliche Darstellung der Haltungsformen ausgehängt werden oder deutlich und gut lesbar darauf hingewiesen werden, dass eine allgemeine schriftliche Darstellung der Haltungsformen dem Endverbraucher auf Anforderung zur Ansicht zur Verfügung gestellt wird.

Wie muss die Kennzeichnung im Fernabsatz, z. B. im Onlinehandel, erfolgen?

Im Fernabsatz muss die Kennzeichnung zusätzlich auf dem Trägermaterial des Fernabsatzgeschäfts erscheinen. Alternativ muss die Kennzeichnung so bereitgestellt werden, dass sie leicht und dauerhaft zugänglich ist, vollständig und übersichtlich ist, dem Endverbraucher keine zusätzlichen Kosten entstehen und der Endverbraucher ausreichend Zeit hat, sämtliche in der Kennzeichnung enthaltenen Informationen zur Kenntnis zu nehmen, um eine Kaufentscheidung zu treffen.

Sonderfälle der Kennzeichnung

Für Lebensmittel, die aus mehreren kennzeichnungspflichtigen Lebensmitteln hergestellt wurden oder Anteile nicht gekennzeichnete Lebensmittel enthalten und die entsprechenden Verpackungen gelten die Vorgaben des [§ 11 TierHaltKennzG](#). Die Kennzeichnung hat sich nach der Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der [Anlage 8 des TierHaltKennzG](#) zu richten. Beispiele sind in der tabellarischen Übersicht aufgeführt.

Rückverfolgbarkeit

Lebensmittelunternehmer müssen auf allen Produktions- und Vertriebsstufen sicherstellen, dass die für die Tierhaltungskennzeichnung notwendigen Informationen zusammen mit dem Tier oder dem Lebensmittel an die nachfolgenden Produktions- und Vertriebsstufen übermittelt werden. Der Inhaber des tierhaltenden Betriebs hat dem Lebensmittelunternehmer in der nachfolgenden Produktions- oder Vertriebsstufe gleichzeitig mit den für die Kennzeichnung notwendigen Informationen die vergebene Kennnummer der maßgeblichen Haltungseinrichtung zu übermitteln. Das TierHaltKennzG enthält nicht die Verpflichtung die Kennnummer entlang der gesamten Lebensmittelkette mitzugeben, sondern lediglich die Information über die Haltungsform.

Entscheidend ist neben der Informationsweitergabe, dass die Lebensmittelunternehmer auf allen Produktions- und Vertriebsstufen sicherstellen, dass die Verbindung zwischen Lebensmittel und Information über die Haltungsform des Tieres oder der Gruppe von Tieren, von dem oder der das Lebensmittel gewonnen wurde, gewährleistet wird.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Kennzeichnung nach dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz sind im Leitfaden „Styleguide“ des BMLEH zu finden. Dieser kann unter dem folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://www.tierhaltungskennzeichnung.de/anwender/downloads/>

Tabellarische Übersicht der unterschiedlichen Muster der Kennzeichnungen

Kennzeichnung	Anforderungen an das Lebensmittel
Muster Haltungsform „Stall“ Tierhaltungskennzeichnung nach § 7 Absatz 3 Die Schweine werden im geschlossenen Warmstall entsprechend den gesetzlichen Mindestanforderungen gehalten.  The image shows a rectangular label with a black border. On the left, the word 'TIERHALTUNG' is written vertically. To its right are five horizontal slots, each with a label: 'Bio', 'Auslauf/Weide', 'Frischlufstall', 'Stall+Platz', and 'Stall'. The 'Stall' slot is filled with a solid black bar. To the right of these slots is a QR code with the text 'PLATZHALTER' written diagonally across it.	- 100 % des Lebensmittels ist der Haltungsform „Stall“ zugeordnet oder - mindestens 80% des Lebensmittels ist der Haltungsform „Stall“ zugeordnet und - nicht mehr als 20% des Lebensmittels ist nicht gekennzeichnet oder den übergeordneten Haltungsformen außer „Bio“ zugeordnet
Muster Haltungsform „Stall+Platz“ Tierhaltungskennzeichnung nach § 7 Absatz 4 Die Tiere haben mindestens 12,5 % mehr Platz. Zusätzlich gibt es Raufutter und unterschiedliche Elemente zur Strukturierung der Bucht.  The image shows a rectangular label with a black border. On the left, the word 'TIERHALTUNG' is written vertically. To its right are five horizontal slots, each with a label: 'Bio', 'Auslauf/Weide', 'Frischlufstall', 'Stall+Platz', and 'Stall'. The 'Stall+Platz' slot is filled with a solid black bar. To the right of these slots is a QR code with the text 'PLATZHALTER' written diagonally across it.	- 100 % des Lebensmittels ist der Haltungsform „Stall+Platz“ zugeordnet oder - mindestens 80% des Lebensmittels ist der Haltungsform „Stall+Platz“ zugeordnet und - nicht mehr als 20% des Lebensmittels ist den übergeordneten Haltungsformen außer „Bio“ zugeordnet
Muster Haltungsform „Frischlufstall“ Tierhaltungskennzeichnung nach § 7 Absatz 5 Das Außenklima hat einen wesentlichen Einfluss auf das Stallklima. Die Tiere haben mindestens 40 % mehr Platz.  The image shows a rectangular label with a black border. On the left, the word 'TIERHALTUNG' is written vertically. To its right are five horizontal slots, each with a label: 'Bio', 'Auslauf/Weide', 'Frischlufstall', 'Stall+Platz', and 'Stall'. The 'Frischlufstall' slot is filled with a solid black bar. To the right of these slots is a QR code with the text 'PLATZHALTER' written diagonally across it.	- 100 % des Lebensmittels ist der Haltungsform „Frischlufstall“ zugeordnet oder - mindestens 80% des Lebensmittels ist der Haltungsform „Frischlufstall“ zugeordnet und - nicht mehr als 20% des Lebensmittels ist der übergeordneten Haltungsform „Auslauf/Weide“ zugeordnet

Muster Haltungsform „Auslauf/Weide“

Tierhaltungskennzeichnung nach § 7 Absatz 6

Die Tiere haben gantztägig – zusätzlich zum überwiegend geschlossenem Warmstall mit größerer Bodenfläche – einen Auslauf oder leben dauerhaft im Freien.



- 100 % des Lebensmittels ist der Haltungsform „Auslauf/Weide“ zugeordnet

Muster Haltungsform „Bio“

Die Anforderung der EU-Öko-Verordnung sind für die Haltung erfüllt.



- 100 % des Lebensmittels ist der Haltungsform „Bio“ zugeordnet

Mischung verschiedener Haltungsformen

Tierhaltungskennzeichnung nach § 11 Absatz 1 und 3



Angabe der Anteile der einzelnen Haltungsformen in Schritten zu je 5 %, wenn:

- weniger als 80 % des Lebensmittels der Haltungsform „Stall“, „Stall+Platz“, „Frischlufstall“ zugeordnet ist
- oder**
- weniger als 100% des Lebensmittels der Haltungsform „Auslauf/Weide“ zugeordnet ist

Mischung mit nicht kennzeichnungspflichtigem Schweinefleisch

Tierhaltungskennzeichnung nach § 11 Absatz 2 und 4



Angabe der Anteile der einzelnen Haltungsformen und des kennzeichnungsfreien Anteils, wenn:

- weniger als 80 % des Schweinefleischs der Haltungsform „Stall“, „Stall+Platz“, „Frischlufstall“ zugeordnet ist **bzw.**
 - weniger als 100% des Schweinefleischs der Haltungsform „Auslauf/Weide“ zugeordnet ist
- und**
- nicht kennzeichnungspflichtiges Fleisch (z.B. Fleisch aus dem Ausland) enthalten ist

Mischung mit anderer, nicht kennzeichnungspflichtiger Tierart

Tierhaltungskennzeichnung nach § 7 Absatz 3, Satz 3

Tierart Schwein



- Mischung aus Schweinefleisch einer Haltungsform und Fleisch anderer Tierarten z. B. gemischtes Hackfleisch

Mischung verschiedener Haltungsformen mit anderer, nicht kennzeichnungspflichtiger Tierart

Tierhaltungskennzeichnung nach § 7 Absatz 3, Satz 3

Tierart Schwein



- Mischung aus Schweinefleisch verschiedener Haltungsformen und Fleisch anderer Tierarten z. B. gemischtes Hackfleisch